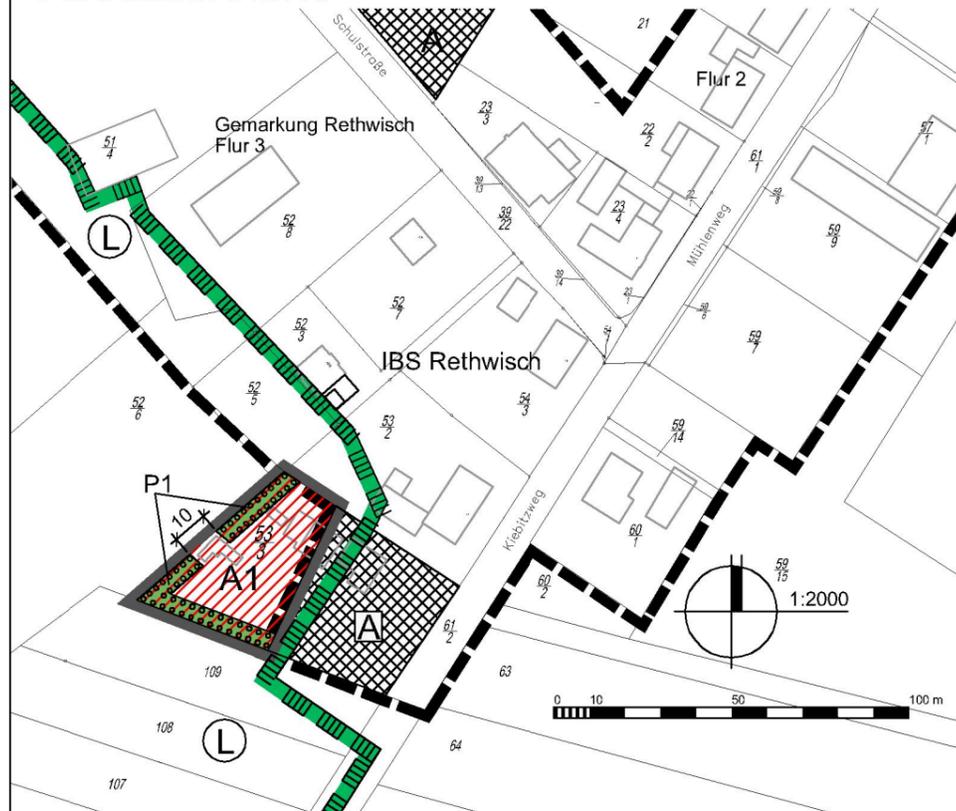


Satzung der Gemeinde Börgerende-Rethwisch

2. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortslage Rethwisch
Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs.4 Satz1 BauGB

Auf Grund von § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Börgerende-Rethwisch vom folgende Einbeziehungssatzung für die Ortslage Rethwisch erlassen:

PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Innenbereichssatzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der einbezogenen Außenbereichsfläche
- Abrundungsflächen in rechtskräftige Innenbereichssatzung
- einbezogene Außenbereichsfläche A1 (§ 34 Abs.4 Nr.3 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (M2) (§ 9 Abs.1 Nr.25a Abs.6 und Abs.6 BauGB)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 1 Abs.5 Nr.7, § 35 Abs.3 Nr.5 BauGB) (§ 22 BNatSchG)
- Landschaftsschutzgebiet hier: Landschaftsschutzgebiet *Kühlung*

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)

§ 1 Geltungsbereich

Die Außenbereichsfläche A1 wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortslage Rethwisch einbezogen. Der nebenstehende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb des Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nach § 34 BauGB.

§ 3 Anpflanzgebot

Auf der Fläche P1 ist folgendes Anpflanzgebot zu realisieren:
Anpflanzen einer 5,0 m breiten, 3-reihigen Hecke mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und Überhältern. Es sind folgende Arten zu verwenden: Hasel (*Corylus avellana*), Hundsrose (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Holunder (*Sambucus nigra*), Stieleiche (*Quercus robur*), Feldahorn (*Acer campestre*), Wildobst, Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

zu verwendene Qualitäten:
Sträucher: 2 x verpflanzt, 60-100 cm, o.B.;
Bäume: Heister, 2 x verpflanzte Baumschulqualität

Pflanzabstände:
Sträucher im Versatz mit 1 m Abstand untereinander; Heister in Mittelreihe mit 20 m Abstand; Reihenabstand 1,50 m;
Die Heckenpflanzung ist durch einen 1,50 m hohen Wildschutzzaun vor Verbiss zu schützen, einer mindestens 3-jährigen Anwuchs- und Entwicklungspflege zu unterziehen und auf Dauer zu erhalten. In der Pflegezeit ausgefallenes Pflanzgut ist durch Gehölze gleicher Qualität und Art in der unmittelbar folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
Es ist ein umlaufender 1,50 m breiter Krautsaum zu gewährleisten.
Vorhandene Gehölze können angerechnet werden.

§ 4 Ausgleichsmaßnahme

Der mit der Einbeziehungssatzung verbundene Eingriff kann innerhalb der Einbeziehungsfläche nicht ausgeglichen werden. Es erfolgt die Abbuchung in Höhe von 1.088 m² Flächenäquivalent vom Ökokonto LRO-055 "Umwandlung von Acker in Dauergrünland mit Feldgehölzen als einschürige Mähwiese mit Beweidung" in Hinter Bollhagen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Börgerende-Rethwisch vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist vom bis durch Aushang erfolgt.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Börgerende-Rethwisch hat am 03.12.2020 den Entwurf zur 2. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortslage Rethwisch sowie die dazugehörige Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 34 Abs.6 BauGB i.V.m. § 13 Abs.2 Satz 1 Nr.2 BauGB bestimmt.
4. Der Entwurf der Satzung über die 2. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortslage Rethwisch sowie die dazugehörige Begründung, haben in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs.2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich auf den Internetseiten des Amtes Bad Doberan-Land eingestellt.
5. Die Behörden und von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs.2 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf aufgefordert worden.
6. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Börgerende-Rethwisch hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Die Satzung über die 2. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortslage Rethwisch wurde am von der Gemeindevertretung der Gemeinde Börgerende-Rethwisch beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss von der Gemeindevertretung am gebilligt.

Börgerende-Rethwisch Siegel Bürgermeister

8. Die Satzung über die 2. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortslage Rethwisch wird hiermit ausgefertigt.

Börgerende-Rethwisch Siegel Bürgermeister

9. Der Beschluss der Satzung über die 2. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortslage Rethwisch sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Börgerende-Rethwisch Siegel Bürgermeister

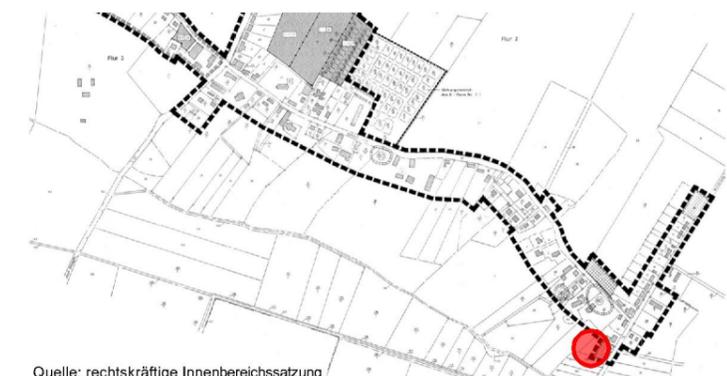
AUSLEGUNGSEXEMPLAR gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Ausgehängt am: 11.01.2021

Abzunehmen am: 11.02.2021

Abgenommen am:

Siegel Unterschrift Siegel Unterschrift



Quelle: rechtskräftige Innenbereichssatzung

Satzung der Gemeinde Börgerende-Rethwisch
Amt Bad Doberan-Land / Landkreis Rostock / Land Mecklenburg-Vorpommern

**2. Änderung der Innenbereichssatzung
für die Ortslage Rethwisch**
Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs.4 Satz1 BauGB

ENTWURF

Arbeitsstand: 23.10.2020

Börgerende-Rethwisch, Siegel Bürgermeister